

7 Institutionen als moralische Adressaten einer Ethik der Technik

Technisches Handeln, dessen Konzept – wie wir gesehen haben – den instrumentellen Einsatz von Artefakten übersteigt, ist als solches auf »Sicherung« (Heidegger) aus. Diese Sicherung, zunächst als Gewährleistung von Wiederholbarkeit, Antizipierbarkeit, mithin Planbarkeit, führt zur Ausprägung von Technik als Systemtechnik, die seit den elementaren Systemen der neolithischen Revolution (mit Vorläufern) den nötigen Schutz vor Strömungen durch die äußere und innere Natur erbringen soll. Derartige Systeme kann das Individuum nicht alleine, sondern nur im Zuge arbeitsteilig koordinierten Handelns realisieren. (Selbst Robinson Crusoe hätte nicht überleben können, wenn er nicht auf Bestände entwickelter systemischer Real-, Intellektual- und Sozialtechnik hätte zurückgreifen können.)

Die Sicherungsintention richtet sich aber nicht bloß objektstufig auf die Sicherung einzelner Handlungserfolge. Sie zielt höherstufig auf den Erhalt der Bedingungen des Handelns, wie wir sie in der Wahrnehmung von Vermächtnis- und Optionswerten gefunden haben. Allerdings geht aus den Erwägungen des vorangegangenen Kapitels hervor, dass mit der Orientierung durch jene regulativen Prinzipien die Frage nicht beantwortet ist, wer wie die Koordinationsleistung erbringen soll, konfligierende Wertungen unter einem begründeten spezifischen Umgang mit solchen Dissensen, einer jeweiligen »Dissensmanagementstrategie«, zu koordinieren.

Die Anthropologie vermittelt uns in großer Übereinstimmung, dass es die elementare Funktion von *Institutionen* ist, diese Koordinationsleistung zur Sicherung des Überlebens derjenigen Spezies zu erbringen, die diese Aufgabe nicht instinktgeleitet, sondern handelnd zu vollziehen hat (Malinowski 1975; Kurt Baier 1995; Mohr 1986). Damit sind allerdings Institutionen aus der Beobachterperspektive funktional bestimmt, ihr

Prozessieren wäre aus evolutionistischer Perspektive bloß zu registrieren. Dass wir es aber hierbei nicht mit Naturprozessen zu tun haben, verrät bereits unsere Sprache, unter der wir diese Prozesse beschreiben: Institutionalisierungen können »misslingen« oder »scheitern« – Eigenschaftszuweisungen, unter denen wir Handeln basal von Vorgängen der Natur bzw. eines entsprechend determinierten Verhaltens unterscheiden. Freilich könnte man sofort einwenden, dass hier eine anthropomorphe »Verhexung unseres Verstandes durch die Sprache« (Ludwig Wittgenstein) vorläge, die idealogiekritisch zu untersuchen sei. Vorschnell also wäre es, hier einen Ansatzpunkt bei der Suche nach moralischen Instanzen für die offenen Fragen zu finden.

Wäre mithin die Frage nach einer ethischen Verantwortung von Institutionen auf den folgenden zwei Ebenen abwegig:

- der Gestaltung und Auslegung technischer Systeme (hierzu Hubig ²1995, Ropohl 2001),
- der Bereitstellung und/oder Begrenzung von Räumen/Foren für ein Dissensmanagement unter adäquaten Strategien?

Diese Frage würde aus der Sicht einer Systemtheorie, die sich in der Tradition einer funktionalistischen Institutionenphilosophie sieht, bejahen. Innerhalb der funktional bestimmten Systeme wäre Technik ihrerseits funktional als »Kontingenzmanagement« (Luhmann 1978; Bechmann 1993; vgl. Bd. I, Kap. 5) zu begreifen, und auch Strategien eines Dissensmanagements als Sozialtechnik käme dieser Status zu.

Im Lichte der Erträge systemtheoretischer Forschungen, die aus der Beobachterperspektive die operative Geschlossenheit sozialer Systeme mit ihrer jeweiligen Kommunikation unter strikten binären Codes herausstellen und dort Technik verorten, erscheinen Überlegungen zu einer Ethik institutionellen Handelns mithin antiquiert und suspekt. Systemische Strategien ohne Subjekt »im alteuropäischen Sinne« (Luhmann) sind moralisch immun; Moral selber ist kein soziales System und deshalb auch nicht an andere soziale Systeme (Recht, Wirtschaft, Wissenschaft etc.) strukturell koppelbar. Aus der Teilnehmerperspektive freilich ist darauf zu verweisen, dass die Individuen, die in unverzichtbarer Als-ob-Intentionalität ihren Erwartungen zu entsprechen suchen und Handlungen vollziehen, im Schnittpunkt unterschiedlicher sozialer Systeme stehen und angesichts konfligierender Ansprüche disponieren *müssen*. Die Einsicht in die Funktionsweise sozialer Systeme vermag die normative Entscheidung, in welcher Situation und in welcher Rolle wie zu handeln ist, nicht zu rechtfertigen. Angesichts der kommunikationskonstituierenden Macht der Systeme ist dies der Ort einer »Subversion« (Foucault), der aus systemtheoretischer Sicht nicht beschreibbar ist, sondern nur als Irritation erscheint. Es ist der Ort »alteuropäischen«

Handelns, der nicht wegdefiniert werden kann. Und so, wie er aus der Teilnehmerperspektive erscheint, sind hier ethische Überlegungen nicht nur anschließbar, sondern unverzichtbar. Denn nur orientiertes Handeln ist Handeln, und seine Selbstverabschiedung übersieht, dass ihr Verhältnis zum Verabschiedeten moralisch sensitiv ist. Woher aber sollte die Orientierung kommen?

Überlegungen, die nun (*vorschnell*) jene Orientierungshypothek den Institutionen überantworten und eine Ethik institutionellen Handelns fordern, sehen sich anderen Problemen gegenüber. Inwiefern können Institutionen, denen nicht im eigentlichen Sinne Intentionalität und Handlungskompetenz zu unterstellen sind, moralische Akteure sein? Wäre nicht gerade der »ethische Pluralismus«, angesichts dessen für die Individuen die Rechtfertigungsproblematik allererst entsteht und der einen Raum von Gründen entfaltet, innerhalb dessen Individuen sich orientieren, jeglicher institutionellen Leistung (wie immer sie zu fassen wäre) insofern abträglich, als diese lediglich höherstufig »individuell« erschiene und alle Konnotationen verlöre, die wir mit »institutionell« verbinden?

Angesichts dieser Problemlage soll nochmals zunächst im Ausgang der klassischen klugheitsethischen Überlegungen des Aristoteles, hier: zum Verhältnis von Ethik und Politik, gefragt werden, ob und inwiefern eine kategoriale Unterscheidung zwischen individuellem und institutionellem Handeln möglich ist und welche normativen Implikationen sich hieraus ergeben.

7.1 Die aristotelische Konstruktion

Mit Blick auf den anzutreffenden Wertpluralismus bestimmte Aristoteles formal als höchstes Gut dasjenige, was sich selbst genügt. Sich selbst genügend ist ein gelingender Gesamtlebensvollzug (*eupraxia*); sein Gelingen macht das Glück aus (*eudaimonia*). Übermaß und Mangel gefährden seine Fortsetzbarkeit – es sind die zu vermeidenden handlungsverunmöglichten Extreme, zwischen denen die Mitte zu halten ist. Die ethischen Tugenden richten das Handeln auf diese Mitte hin aus; die dianoethische Tugend der Klugheit orientiert die situationsgerechte Beurteilung von Handlungsoptionen unter dem Kriterium eines gelingenden Gesamtlebensvollzugs. Neben der Klugheit werden bereits in der Eudemischen Ethik (EE 1218 b 12–15) die Politik und die Ökonomik als weitere Orientierungsinstanzen genannt. Ihr Status ist wesentlich komplexer als derjenige einer Tugend als Haltung oder Disposition. Ihr Begriff umschließt unterschiedliche Ebenen.

Der Mensch als *zoon politikon* ist aufgrund seiner Vernunftnatur auf eine institutionalisierte Gesellschaft angewiesen (Politik 1235 a 2f.; 1253 a

2), um seine Eupraxia zu verwirklichen. Denn weder verfügt er (wie die Tiere) von sich aus über basale Bedingungen der Sicherung seiner Existenz, noch besitzt er (wie die Götter) eine bereits verwirklichte Orientierung auf das höchste Gut. Zur Verwirklichung seiner Natur bedarf er des Hauses, des Dorfes und schließlich der Polis, wobei letztere »von Natur aus früher ist als das Haus und jeder Einzelne« (Politik 1253 a); dies deswegen, weil das Ermöglichende früher ist als das Verwirklichte. Die Politik als Praxis realisiert eine entsprechende Verfasstheit des Staates, unter der das Erreichen und die Sicherung der eupraxia gewährleistet sind. Das Endziel des Staates ist gleich mit demjenigen individuellen Handelns in seiner formalen Kennzeichnung als eupraxia; aufgrund seiner voraus liegenden Ermöglichungsfunktion »scheint es doch größer und vollkommener zu sein, das Gute für den Staat zu greifen und zu bewahren« (NE 1094 b 7 f). Als *Wissenschaft* wird Politik zur Instanz, den Maßstab zur Beurteilung der Verwirklichung des Guten und Schlechten abzugeben, allerdings auch hier unter Betonung des Modus der Ermöglichung: »Denn er [der über den Staat nachdenkt] ist der Architekt, der den Maßstab angibt« (NE 1152 b 1f.). Die im Bild des Architekten gefasste Ermöglichungsfunktion findet sich wieder in der realen *Politik*: »Auch gelten uns vorzüglich die als eigentlich handelnd, die durch ihr Denken, gleich wie Architekten, auch die äußeren Handlungen maßgebend beeinflussen« (Politik 1325 b). An dieser Stelle ist explizit von einer »Tätigkeit des Staates« die Rede, dessen Ziel dasjenige »vollendeter Selbstgenügsamkeit ist, die um des Lebens willen entstanden ist und um des vollkommenen Lebens willen besteht« (Politik 1252 b). Mithin ist »überhaupt die Frage nach dem Staate [zu prüfen], damit auf diese Weise die Wissenschaft vom Menschen sich vollende« (NE 1181 b 14f.). Jenes Handeln des Staates, verkörpert je nach Verfassung durch den Monarchen, die Aristokraten oder das Bürgerforum der Polis, besteht im Wesentlichen im Erlass von Gesetzen, von denen, sofern sie dem obersten Ziel verpflichtet sind, eine Erziehungs- und Bildungsfunktion ausgeht: »Aber von Jugend auf eine gerechte Erziehung zur Tugend zu erhalten ist schwer, wenn man nicht unter entsprechenden Gesetzen aufwächst« (NE 1179 b 31). Gerechtigkeit ihrerseits ist ja insofern die »vollkommene Tugend«, weil sie das Verhältnis zwischen Individuen regelt, die ihrerseits nur unter dieser Regelung die Verwirklichung eines gelingenden Gesamtlebensvollzugs erreichen. Insofern ist »die Gerechtigkeit dem politischen Bereich eigen [...], entscheidet über das Recht« (Politik 1253 a 37-39). Durch die Vorstellung sanktionen- und gratifikationenbewehrter Handlungsschemata macht sie »die Bürger durch Gewöhnung gut« (NE 1103 b 2-6).

Wir finden hier einige bedenkenswerte Argumentationslinien, denen weiter nachzugehen sein wird: Überlegungen zum Verhältnis individuellen und institutionellen Handelns in seiner Ermöglichungsfunktion des

Ersteren, wobei der Staat weder nur negativ freies Handeln zu sichern noch positiv dieses Handeln auf ein materiales Ziel hin zu koordinieren hat, sondern nur dem formalen Ziel der eupraxia verpflichtet ist. Scheinbar problemlos wird von einer Tätigkeit des Staates gesprochen im Dienste einer Politik, die die Ethik individuellen Handelns in verschiedener Hinsicht vervollkommenet.

7.2 Die Problemlage in neuerer Sicht

Im Rahmen einer Untersuchung zur Ethik institutionellen Handelns habe ich 1982 vorgeschlagen (Hubig 1982), institutionelles Handeln kategorial von individuellem Handeln zu unterscheiden als Handeln, welches sich auf die *Ermöglichung* individuellen Handelns bezieht. Eine Anschlussfähigkeit an ethische Überlegungen war insofern gegeben, als der Rechtfertigungshorizont maßgeblicher ethischer Argumentationslinien diese »Ermöglichungsdimension« entweder einschließt oder sich gerade auf diese Dimension konzentriert: Neben den erwähnten Klugheitsethiken in der aristotelischen Tradition sehen utilitaristischen Ethiken den weiteren Erhalt des Handelns- und Entscheiden-Könnens als wichtige »implizite« Präferenz und leiten davon den Optionswert bestimmter Güter ab (Birnbacher 1988, 77; 1993, 311); die deontologischen Ethiken schließlich konzentrieren sich in ihrer Orientierung am Prinzip des Autonomie- bzw. Freiheitserhaltes ganz auf diese Dimension einer notwendigen Voraussetzung moralischen Handelns (welches dadurch als solches entsprechend unterbestimmt bleibt). Diesen Ansatz habe ich später weiter ausdifferenziert und werde im Folgenden die wichtigsten Unterscheidungen wieder aufnehmen.

Kritik hat dieser Ansatz von verschiedener Seite erfahren, wobei aber auch im Blick auf aktuelle Diskussionsbeiträge ersichtlich wird, dass sich die Problemlage insgesamt nicht wesentlich geändert hat: Zum einen wurde moniert, dass – unterstellt, die kategoriale Unterscheidung sei in rekonstruktiv-analytischer Absicht durchaus sinnvoll – keine Anschlussmöglichkeit an Moralkonzepte bestehe, weil der Ermöglichungscharakter institutionellen Handelns, doch funktionalistisch begriffen, aus moralischer Perspektive unterbestimmt sei (z.B. Gimmler 1996, 39ff.). Ferner wurde moniert (Lenk 1992, 107ff.), dass von diesem Ansatz aus lediglich ein spezifischer Typ individuellen Handelns, nämlich in Wahrnehmung von Rollenverantwortung, im Blickfeld liege und die Spezifik korporativer Verantwortung nicht erreicht würde (Maring 2001, Kap. 4; 7). Diese Sichtweisen wären durchaus zutreffend, wenn sie nicht auf einer selektiven Lektüre und Betrachtung des Gesamtzusammenhangs beruhten: Denn es wurde zwar der Institutionsbegriff zunächst entsprechend einer funktional-anthropologischen Sichtweise gefunden,

dann aber normativ »aufgeladen« unter Verweis auf ein *starkes* Konzept des Handelns, welches ermöglicht werden soll, nicht eines bloßen Agierens nach Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten unter beliebigen Anreizen. Und die Wahrnehmung von Rollenverantwortung ist zwar in der Tat ein Element der *Realisierung* institutionellen Handelns, sofern ja Rollen- und Arbeitsteilung in unserer Gesellschaft einen Ermöglichungsgrund negativ und positiv freien individuellen Handelns ausmachen; institutionelles Handeln lässt sich aber nicht auf dieses Element reduzieren. Ferner ist zu betonen, dass – im Unterschied zur individuellen Mitverantwortung für kollektives Handeln – für Korporationen Handlungsschemata rekonstruierbar sind, welche – bei durchaus unterschiedlichem act tokens (s.u.) – auch eine Subjektposition zu modellieren erlauben.

Der Verweis auf ein *starkes* Konzept individuellen Handelns (Mittelwahl und Zwecksetzung unter entsprechenden Werten), welches als solches in all seinen Konstituenten rechtfertigungsfähig sein muss, wenn es diesen Namen verdienen soll, ist der Ausgangspunkt jedweder moralischer (und als reflektierter: ethischer) Erörterung. Allerdings wird m.E. die Argumentation von dieser Basis aus verschiedentlich nicht hinreichend weit in die Problematik einer Institutionenethik vorangetrieben. So sehen viele unter Verweis auf die notwendige normative Zurechenbarkeit des Handelns nur Individuen als Adressaten einer Ethik, nur Individuen als Subjekte moralischer Steuerung und nur Individuen im empathischen Sinne als Subjekte der Verantwortung (Zimmerli 1993 b, Kleinfeld 1996 u.a.). Institutionelle oder korporative Handlungsvollzüge sind dann nur insofern ethisch sensitiv, als die Teilhabe individuellen Handelns klar modellierbar ist und die Rechtfertigungshypothek auf individuelles Niveau herunter gebrochen werden kann. Moralische Subjekte bleiben die Individuen. Komplementär hierzu erscheint mir die Auffassung, dass sich für Korporationen wie Unternehmen als wichtigsten technikgestaltenden Institutionen neben den staatlichen allenfalls funktionale und/oder technische Entscheidungsrechtfertigungen eruieren lassen, die auf dem Wissensbestand einschlägiger Fachwissenschaften aufrufen (so z.B. Wieland 1999), während die moralische Dimension allenfalls Thema technik- und wirtschaftsethischer *Begründungen* ist und als gesellschaftliches Wertgeschehens hierbei eine Stellgröße unter anderen abgibt für die Erfolgsträchtigkeit entsprechend ökonomischen Agierens, aber jenseits von dessen eigentlichem Rechtfertigungshorizont liegt. Und schließlich kann man aus der Not eine Tugend machen (Homann/Pies 1994), indem man unter einem *economic approach* die Ausgangsbasis, nämlich das individuelle Handeln, moralisch entlastet und formal zweckrational modelliert, und unter Hinweis auf die oftmals angetroffene Suboptimalität von Entscheidungen beim ökonomischen Interagieren institutionellen Akteuren die Aufgabe zu-

weist, eine optimale Koordinierung von individuellen Präferenzen (gleich welcher Art) zu realisieren, die »Spielregeln« so zu gestalten, dass die egoistischen individuellen »Spielzüge« in ihrer Gemengelage für jeden einzelnen ein optimales Ergebnis zeitigen, d.h. institutionell indizierte Moral als Anreizsystem vorzustellen. Diese Sichtweisen sind, wie ich meine, keineswegs konträr, sondern ergänzen sich sinnvoll, erreichen aber das Anliegen einer Institutionenethik nicht in Gänze, weil sie die Ermöglichungsaspekt institutionellen Handelns nicht radikal genug weiter verfolgen und jeweils in ihrer Weise verkürzen: Im ersten Fall (Kleinfeld 1996) wird Individuen die gesamte moralische Hypothek des Freiheitserhaltes überhaupt überantwortet und unter diesem Prinzip die Zurücknahme und der Verzicht auf eigenes Vorteilsstreben abverlangt, sofern ein Subjekt sich als moralisch sensibles Handlungssubjekt begreift, also als »Person«, die ihr Unternehmen dann als individuelle Unternehmung zu begreifen hätte; eine mögliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Gestaltung institutioneller Rahmenbedingungen bleibt unterbelichtet. Im zweiten Fall wird unter dem neutralen Konzept der Präferenz (welche natürlich auch moralische Präferenzen einschließen können muss) jenseits eines individualistisch modellierten Unternehmenshandelns eine technik- und wirtschaftsethische Dimension korporativen Handelns eröffnet, welche die verschiedenen Unternehmungen nach dem Prinzip der Optimalität der Ergebnisse zu koordinieren hat. Die Frage stellt sich aber dann, warum eine solche Koordination überhaupt erfolgen sollte: Der Hinweis, dass einzelne Akteure an für sie optimalen Handlungsergebnissen faktisch interessiert seien, ist hier entweder untrifftig, sofern eine naturalistische Argumentation sich anschließt, welche dann in einen naturalistischen Fehlschluss führt, der – abgesehen von der logischen Fragilität – aus materialen Gründen von denjenigen verworfen wird, die eine Koordination ihrer Präferenzen mit denjenigen anderer nicht wünschen, weil sie andere als ökonomische Interessen verfolgen (s.u.), oder er ist unzureichend, sofern damit eine Reflexion über Kriterien optimaler Ergebnisrealisierung abgeblockt werden soll unter Hinweis darauf, dass dann dogmatische Moralkonzepte ohne Anspruch auf Akzeptanz den einzelnen Akteuren oktroyiert würden.

Die intrinsische Struktur des Handelns vielmehr (und das ist der Ausgangspunkt sowohl der aristotelischen wie der kantischen Ethik – der beiden repräsentativen Argumentationsformen in diesem Feld) birgt eine ganze Reihe von stärkeren notwendigen Bedingungen, deren Erhalt sich in Kriterien übersetzen lässt, welche eine Institutionenethik orientieren können – auch und gerade im technik-ökonomischen oder technik-politischen Bereich: Für die individualethische Sichtweise würde dies bedeuten, dass gut begründete Forderungen an überindividuelle Akteure aus dem individualistischen Handlungs- und Rechtfertigungskonzept heraus dann erhoben werden können, wenn Individuen selbst als Garan-

ten dieses Bedingungserhaltes nicht mehr auftreten können bzw. als »Don Quijotes« eine solche Intention nur noch simulierten. Für eine Technik- und Wirtschaftsethik unter einem economic approach würde dies bedeuten, dass über die Koordinationsfunktion *hinaus* Kriterien institutionellen Handelns im technisch ökonomischen Bereich formuliert werden müssten, die darüber hinaus auch sowohl den Bestand einer individuellen Präferenzenverfolgungskompetenz, als auch den Bestand der Ermöglichungs- und ggf. Koordinationskompetenz überhaupt (»Systemerhalt« – welchen »Systems«?) durch die korporativen Akteure zu gewährleisten hätten, was ggf. einer Koordination zur Optimierung rein ökonomischer Präferenzen entgegenstehen kann.

Dass auch der economic approach eine kontingente Moral ist, wird aus empirischen Untersuchungen zur Wirtschaftsmoral durchaus ersichtlich, etwa wenn aufweisbar ist, dass ökonomisches Handeln keineswegs dem ökonomischen Vorteilsstreben allein unterliegt, sondern durch Werte unterschiedlichster Art zusätzlich aufgeladen ist, welche von einem neutralen Konzept ökonomischen Vorteils (und das neutralste Konzept ist eben die Herstellung der Äquivalenz zu pekuniären Werten) nicht erfasst werden (vgl. die Forschungen von Ernst Fehr, die in eine Kritik am homo-oeconomicus-Modell münden [Fehr 1998a, b]).

Nachfolgend soll nun im Ausgang von einer allgemeinen Modellierung institutionellen Handelns das Problemfeld nochmals soweit rekonstruiert werden, dass die Anschlussfähigkeit an moralische Argumentation und deren ethische Rechtfertigung auch und gerade für den Bereich der Technikgestaltung im Spannungsfeld ökonomischer und staatlicher Institutionen ersichtlich wird.

7.3 Act type und act token institutionellen Handelns

Von der jeweiligen Modellierung des Handelns hängt ab, wie die Möglichkeit, moralischer Adressat zu sein, gefasst wird, mithin, wie ein im normativen Sinne verantwortliches Handlungssubjekt angenommen wird. Dieses Subjekt ist Subjekt einer Zuschreibung der Handlung zu ihm. Eine solche Zuschreibung bewegt sich auf zwei Ebenen: Zum einen muss das Handlungsereignis (act token) – z.B. im kausalen Sinne – dem Subjekt zuschreibbar sein, zum anderen muss die Interpretation dieses Ereignisses als Handlungsinterpretation, als Verwirklichung eines Handlungsschemas (act type) durch dieses Subjekt diesem zuschreibbar sein. Die Unterscheidung zwischen act token und act type ist hier deshalb triftig, weil bereits im Bereich individuellen Handelns auf der Basis jener Unterscheidung ersichtlich wird, dass das Subjekt des act types nicht mit demjenigen des act tokens identisch sein muss, so z.B. bei Veranlassung, Beauftragung etc. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein act token mit-

telbar unterschiedliche act types instantiieren kann, je nachdem, wie weit der Deutungshorizont (die Handlungsinterpretation) ausgeweitet wird. So hatte bereits Aristoteles (NE, 3. Buch) zwei Ebenen moralischer Verfehlungen unterschieden: den Fall, dass ein act token als Instantiierung eines moralisch schlechten act types schlecht ist, und ferner den Fall, dass ein act token als solches dem Subjekt nicht zugerechnet wird (Unabsichtlichkeit, Unkenntnis, mangelnde Fertigkeit, Fahrlässigkeit etc.). Im zweiten Fall kann das Vorliegen der Nichtzuschreibbarkeit jedoch als Instantiierung eines Unterlassungs-act types gelten, weil das Subjekt in der Vergangenheit institutionelle Angebote nicht genutzt hat, welche im Falle ihrer Nutzung zu einem anderen Handlungsverlauf geführt hätten. Deshalb kann trotz Nichtzurechenbarkeit des konkreten act tokens dennoch eine moralische Verantwortung zugeschrieben werden. Schließlich kann auch Verantwortlichkeit unterstellt werden, ohne dass eine kausale Realisierung durch dieses Subjekt selbst vorliegt (Versuch). In diesem Fall unterbleibt das act token, die Verantwortlichkeit bezieht sich auf die Zuschreibung lediglich des act type, für dessen Nicht-Realisierung kontingente Bedingungen ursächlich waren oder dessen Realisierung von einem anderen Subjekt unternommen wurde.

Zunächst ist nun jenes »institutionelle« Handeln genauer zu betrachten: Individuelles Handeln, bei dem ein Handlungsvollzug als geeignetes Mittel zur Realisierung eines Zwecks nach Maßgabe einer Bewertung durch ein individuelles Subjekt erachtet wird, bedarf aufgrund der anthropologischen Defizite partikularer Individuen allererst seiner Ermöglichung, sowohl auf der Mittelebene als auch der Zweckebene sowie der Ebene der Identitätsbildung des Handlungssubjektes. Die Ermöglichung liegt der individuellen Handlung voraus und kann nur in äußerst begrenztem Maße durch individuelles Handeln dieses Subjekts realisiert werden. Die Gesamtheit einer Handlungsermöglichung durch das Angebot geeigneter Mittel, möglicher Zwecke (qua Kenntnis der Realisierbarkeit und Wünschbarkeit) sowie von möglichen Subjekt-Identitäten nenne ich zunächst »institutioneller Hintergrund«. Institutionelles Handeln ist Herstellung, Gestaltung, Eröffnung, Begrenzung oder Verschließung solcher »Hintergründe«. Wir werden sehen, dass in dieser Hinsicht auch Individuen sich selbst gegenüber als Institution auftreten können (wenn sie sich bilden, sich üben, sich belohnen oder bestrafen etc.). Gehlen spricht hier von Persönlichkeit als »Institution in einem Fall« (Gehlen 1957, 118). Es ist nun zunächst nach den act types sowie den act tokens eines solchen Handelns zu fragen.

Institutionelles Handeln stellt notwendige und/oder hinreichende Bedingungen für mögliches individuelles Handeln im Sinne eines Angebotes vor, so dass das Individuum sich dazu im Modus der Annahme oder Ablehnung in Beziehung setzen kann. (Wären es die Bedingungen für wirkliches individuelles Handeln – als notwendige und hinreichende

–, so wären institutionelles und individuelles Handeln äquivalent.) In Orientierung zunächst am Konzept von »Institution« als »Instinktersatz« lassen sich diese Bedingungen in dreifacher Weise fassen: (1) Die Abkopplung von Handlungsmotiven (*desire*) von Handlungszwecken (Gehlen u.a.) ermöglicht erst deren (neue) Zuordnung im Modus des *Begründens*; (2) die Verfestigung und Stabilisierung von typischen Handlungsverläufen macht die Erwartbarkeit von Handlungserfolgen aus und ermöglicht *Planen*; (3) die Bereitstellung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung (Malinowski 1975, 103f.; Türk 1978, 3) ermöglicht ein Verfügen jenseits einer bloß reaktiven Verminderung »niederziehenden Leides«, welche zur Amoralität führt (Wiese 1961, 22). Diese drei – zunächst kaum normativ geladenen – funktionalen Leistungen von Institutionen werden in ihrer jeweiligen Konkretion durch eine »idée directrice« dargestellt, welche in den Institutionen als deren »Wert« »verkörpert« wird (Hauriou 1925, 1933 – ich würde sagen: »exemplifiziert« oder »instantiiert« – Weiteres hierzu s.u.).

Eine erste Konkretisierung institutionellen Handelns auf der Ebene des Handlungsschemas als *act type* stellt sich nun wie folgt dar:

Zweck institutionellen Handelns ist die Eröffnung oder Restriktion der Möglichkeiten der Wahl von Handlungszwecken individuellen Handelns (einschließlich der Unterstellung ihrer Herbeiführbarkeit – sonst handelt es sich nicht um Zwecke, sondern bloße Wünsche – sowie der implizierten Anerkennung der Zweckwahl des Subjektes durch sich selbst) durch Kenntnisgabe, Festlegung der Herbeiführbarkeit, Gratifikationen und Sanktionen – eine Institutionalisierung auf dem Felde der Herausbildung der Bedingungen hypothetischer Imperative (Engfer 1982; vgl. Kap. 3.3). *Mittel* institutionellen Handelns ist das *Organisieren* von rollengestützten Interaktionen zwischen individuell Handelnden im Sinne von Regulierung und Normierung, Informieren, Kontrollieren, Belohnen und Bestrafen. Beispiele: Dem Zweck eines entsprechenden institutionellen Handlungsschemas der Ausbildung zu typisierten technischen Kompetenzfeldern oder Berufsbildern entspricht als Mittel die Einrichtung eines entsprechenden Ausbildungssystems; dem Zweck der Gewährleistung technischer Sicherheit entspricht das Mittel des Organisierens eines Überwachungssystems; dem Zweck des Erhalts knapper Ressourcen kann als Mittel ein spezifisches System der Besteuerung oder ein Anreizsystem zur Erhöhung von Energieeffizienz entsprechen, dem Zweck des Gesundheitserhalts die Entwicklung hochtechnischer Krankenhausmedizin. Die betrifft die institutionellen Leistungen auf der ersten Ebene, der Gestaltung technischer Systeme.

Act token institutionellen Handelns ist die jeweilige Erscheinungsweise, die Umsetzung jenes Handlungsschemas. Für *Zwecke* institutionellen Handelns wären dies Kodizes, Gesetzestexte, Leitbilder als spezifische Verbindung von Wunschvisionen mit Machbarkeitsprojektionen

(Dierkes/Hoffmann/Marz 1992; Dierkes/Marz 1994), Wissensbestände und symbolische Kennzeichnungen, Corporate Identities, Konventionen, Ordnungen, Verfahrensregeln, Angebote von Verträgen und Versicherungen (»Risikoinventar«, s.o. Kap. 4.3) etc. Für die *Mittel* institutionellen Handelns wäre dies die Realisierung von Organisationen mit bestimmten Ressourcen, Rollenverteilungen, standardisierten Abläufen (welche von Individuen ausgelöst und genutzt werden können). Beispiel im Kleinen: Für ein institutionelles Handeln mit dem Zweck der Ermöglichung von Reisetätigkeit und dem Mittel der Organisation entsprechender rollengestützter Interaktionen zur Vorbereitung und Realisierung einer Reise als Schema wäre ein act token auf der Zweckebene die Erstellung eines Fahrplans, auf der Mittel-Ebene die Bereitstellung eines organisierten Systems des Schienenverkehrs (DB), eben zum Zweck der Fahrplaneinhaltung. Und auf der Ebene der Konstitution möglicher Subjektidentität liegt die institutionelle Ermöglichungsleistung hier beim Marketing, welches ein »Bild« des Bahnreisenden entwickelt, mit dem dieser sich identifizieren kann (oder nicht).

7.4 Das Subjekt institutionellen Handelns

Institutionen bzw. institutionelles Handeln sind zur Realisierung ihrer Zwecke auf individuelles Handeln angewiesen, und zwar bezüglich dieser ersten Ebene (der Ermöglichung individueller Subjektidentität, individueller Mittelwahl und individueller Zweckwahl), als auch bei der Gestaltung des Dissensmanagements (zweite Ebene).

Erst durch die Aktivität von Individuen wird aus einem institutionellen act type ein institutionelles act token. (Dass auf der act token-Ebene institutionellen Handelns Individuen agieren heißt nicht, dass sie die alleinigen moralischen Adressaten sind.) Das Verhältnis institutioneller Subjektivität zu individueller Subjektivität kann in verschiedener Weise gefasst sein.

Als »starke Mandatierung« begreife ich den Fall, dass über eine Repräsentation der Institution durch ein Individuum die Handlungen des Individuums als Handlungen der Institution gelten, somit die Handlungen der Repräsentanten den Institutionen direkt zugerechnet werden können (Verträge schließen/unterzeichnen, Bekanntgaben vornehmen, Erklärungen abgeben etc.). Individuen sind dann *Organe* der Institutionen. Diese Art der Repräsentation ist von derjenigen einer juristischen Vertretungsfunktion abzugrenzen (so haftet ein Kind nicht für Delikte seines Rechtsvertreters, auch wenn es hinreichend begütert ist). Das Auftreten von Individuen ist die Erscheinung des Subjekts institutionellen Handelns.

Was nun die Realisierungsweise der Mittel institutionellen Handelns

betrifft, also das organisatorische Handeln, bedarf es ebenfalls individueller Subjekte, die aber nun im Sinne einer »schwachen Mandatierung« eine *Rolle* wahrnehmen, welche das institutionelle Handlungsschema vorgibt. Sie fungieren als Instrumente im Rahmen der instrumentellen Rationalität institutionellen Handelns. Im Fall einer *geordneten* schwachen Mandatierung manifestiert sich die Aktivität von Individuen in der Wahrnehmung einer konkret definierten Rolle, z.B. als Polizist, Sicherheitsbeauftragter oder Eisenbahner – erste Ebene – oder Mediator im Dissensmanagement – zweite Ebene. Im Falle einer *ungeordneten* schwachen Mandatierung manifestiert sie sich durch die bloße Teilhabe am Kollektiv (z.B. Mitgliedschaft in einer Verbraucherschutzorganisation, dem ADAC, einer politischen Partei).

Der Übergang ist graduell. Durch die bloße Festlegung der Rolle und ihre organisatorische Einbindung wird die Handlungsrealisierung nicht determiniert; sie ist vielmehr in hohem Maße auch von den Individuen selbst geprägt, was im negativen Falle so weit gehen kann, dass individuelle Interessen an Eigengratifikation bei Mitgliedern der entsprechenden Organisation das Organisationsprofil selbst in eine bestimmte Richtung zu lenken und zu einer – dem ursprünglichen Institutionszweck fremden – Eigeninstitutionalisierung der Organisation zu führen vermögen. Dieser Spielraum im negativen Sinne (»Verselbständigung« von Organisationen, Bürokratieproblem) wird gerade durch die schwache Mandatierung eröffnet. Organisationen sind aufgrund dieser inneren Dialektik nicht bloß die »Außenseite« institutionellen Handelns (Türk 1978). Die Erscheinung des Mittels institutionellen Handelns ist die Rollenwahrnehmung.

Neben der identischen Repräsentation in Organen sowie einer Manifestation im Zuge der Wahrnehmung von Rollenverantwortung durch Individuen kann sich die Institution als Subjekt institutionellen Handelns auch über Symbolisierungen und Exemplifikationen in Erscheinung bringen, welche in concreto den Institutionszweck darstellen. In der Vergabe von Titeln (vom Staatsoberhaupt bis zu titulierten Vorsitzen und wissenschaftlichen Graduierungen) wird Individuen wie auch anderen Institutionen die Möglichkeit eröffnet, durch entsprechende Handlungen (z.B. Ehrungen oder Distanzierungen in verschiedenen Abstufungen) sich zu Institutionszwecken in ein bestimmtes Verhältnis zu setzen. Zwar können Ehrungen auch und vornehmlich dem Individuum gelten, welches einen entsprechenden Titel trägt (so z.B. im wissenschaftlichen Bereich); in vielen Fällen jedoch gilt die Ehrung (oder ihre Verweigerung) nicht in erster Linie dem titeltragenden Individuum, sondern der Institution, die es symbolisiert oder exemplifiziert (Diplomatie). Selbst im wissenschaftlichen Bereich drückt sich im Respekt vor einer Titelträgerschaft nicht bloß eine Haltung zu dem entsprechenden Individuum aus, sondern eine Haltung zu der titelvergebenden Institu-

tion (hier: der Wissenschaft) selbst, was daran erkenntlich ist, dass in Bereichen, in denen das Ansehen der institutionalisierten Wissenschaft aus welchen Gründen auch immer abgenommen hat, der Titelführung und Titelnennung eine geringere Rolle zufällt (z.B. dort, wo wesentliche Innovationen im Bereich außerhalb etablierter Wissenschaft stattfinden (so z.B. dem IT-Bereich), ferner in Bereichen, in denen das Anforderungsprofil von Leistungen gegenüber dem wissenschaftlichen Anforderungsprofil divergiert). Die Unterschrift, die ein Titelträger unter eine Urkunde setzt, symbolisiert nicht in erster Linie die Anerkennung des unterschreibenden Individuums zum Text der Urkunde, sondern die Anerkennung der Institution (Staat, Stadt, Zertifizierungsbehörde, Scientific Community etc.) zu der urkundlichen Verlautbarung. (Unter schwacher Mandatierung wird diese – in Abgrenzung zur starken Mandatierung oder der Symbolisierung – dadurch ausgedrückt, dass »im Auftrag« unterschrieben wird). Im Falle des Organisationsversagens modifiziert oder beendet institutionelles Handeln die Aktivität der Organisation.

Die bisher vorgelegten Bestimmungen erlauben nun gerade nicht, bestimmte Handlungsvollzüge in *klassifikatorischer* Absicht als institutionelle oder individuelle zu deklarieren. Vielmehr handelt es sich um *kategoriale* Unterscheidungen, d.h. solche, die *Hinsichten* erfassen, unter denen ein entsprechendes Handeln dann prädiert werden kann, so wie die Sicherungshinsicht beim technischen Handeln zum instrumentellen Handeln hinzukommt. Solche Hinsichten können nebeneinander bestehen, sie können zugleich angemessen sein, was die Betrachtungsweisen betrifft, sie können in harmonischen oder disharmonischen Beziehungen stehen, im Verhältnis der Komplementarität oder des Widerspruchs. Konkrete Bestimmungen von Handlungsvollzügen hinsichtlich der zugrunde liegenden act types und des Verweises auf entsprechende act tokens sind immer relativ zur kategorialen Hinsicht der Bestimmung.

Es hängt also von der Hinsicht der Betrachtungsweise ab, ob und inwieweit ein Handlungsvollzug als institutionelles und/oder individuelles Handeln modelliert wird. Die Relativität dieser Bestimmungen schreibt sich fort im Blick auf die Frage, inwieweit dieses Handeln anschlussfähig ist für normative Erwägungen, die in ihrer unterschiedlichen Ausprägung gleichzeitig oder disparat einschlägig werden können. Zuvor soll aber individuelles Handeln bezüglich seiner Einflussnahme auf institutionelles Handeln noch etwas genauer betrachtet werden.

7.5 Der Umgang mit Institutionen

Es entspräche einer verkürzten Sichtweise, wenn das Verhältnis von institutionellem zu individuellem Handeln als eines erschiene, bei dem das individuelle Handeln unter institutionellen Vorgaben auf technisch geschicktes Handeln verkürzt, also moralisch entlastet wird, und die politische Rechtfertigungshypothek allein dem institutionellem Handeln aufgebürdet würde (wie es von manchen für das Feld der Techniknutzung und des Wirtschaftens vertreten wird). Mit der Eröffnung oder Verschließung von Möglichkeitsspielräumen individuellen Handelns durch institutionelle Handlungsvollzüge wird zwar implizit der normative Anspruch erhoben, dass sich individuellen Handelns innerhalb dieser Möglichkeiten abspielen solle. Insofern sind Individuen Binnenadressaten normativer, regional-moralischer oder ethischer Ansprüche institutionelles Handeln. Zu dieser Adressierung können sich Individuen jedoch in ein Verhältnis setzen, indem sie die (ethische) Rechtfertigung dieser Adressierung (Gebote, Verbote, Erlaubnisse) problematisieren; die Sollensregeln wirken ja nicht auf individuelles Handeln determinierend. Individuen können institutionelle Vorgaben durch die Praktizierung eines Handelns, interpretiert unter den entsprechenden Regeln, im Modus der Affirmation, der Modifizierung, der Fortschreibung, aber auch der Ablehnung durch systematische Regelverstöße – im Guten wie im Schlechten – (Verweigerung von Unterschriften, sukzessive Aushöhlung des Regelsystems im Zuge individueller Binneninteraktionen, Solidarisierung, Boykott etc.) vornehmen. Darüber hinaus wird in mancherlei Ansprüchen institutionellen Handelns, z.B. nach »qualifiziertem« Rechtsgehorsam, signalisiert, dass u.U. ein pünktliches und formal korrektes Agieren unter institutionellen Vorgaben angesichts komplexer Sachlagen, die niemals in Gänze von einem Regelsystem antizipiert werden können, gegen die ursprünglichen Institutionszwecke verstoßen kann. Die Möglichkeit des Einwirkens von Individuen auf institutionelles Handeln bis hin zur Aufhebung, Zerstörung oder Neueinrichtung von Institutionen macht vielmehr deutlich, dass neben den Institutionen selbst auch und gerade Individuen mittelbare moralische Adressaten für institutionelles Handeln in dem Sinne sein können, dass ihrem Handeln die Rechtfertigungslast sowohl für die Konstitution als auch der Erscheinungsweise institutionellen Handelns zu einem großen Teil zufällt. Neben einer institutionellen Verantwortung für individuelles Handeln in dem Sinne, als die eröffneten oder verschlossenen Möglichkeitsspielräume individuellen Handelns rechtfertigungsbedürftig sind, kommt individuellem Handeln für institutionelle Vollzüge indirekt eine Institutionenverantwortung dahingehend zu, dass jenes Handeln ja keineswegs sarkrosant gegenüber individueller Einflussnahme ist. Gerade wenn Individuen unter institutionellen Ansprüchen handeln wollen (als »Insti-

tutionen in einem Fall« [Gehlen s.o.]), ist es aus pragmatischen Gründen geboten, dass Individuen ihre Handlungsziele auch auf dem »Umweg« (Hubig ²1995, Kap. 6.4) über eine Veränderung des Institutionengefüges verfolgen. Dies nimmt Ingenieurinnen und Ingenieure, Techniknutzerinnen und -nutzer, Konsumenten, Wahlberechtigte etc. in ihren unterschiedlichen Rollen in die Pflicht.

Entsprechend der Vielfalt, die über eine Relativität der Bestimmungen individuellen und institutionellen Handelns ersichtlich wird, und über eine entsprechende Vielfalt möglicher unterschiedlicher Bezüge beider zueinander wird eine Vielfalt von Anknüpfungspunkten für institutionenethische Überlegungen eröffnet. Klare »Arbeitsteilungen«, welcher Rechtfertigungsmodus für welchen Handlungstyp einschlägig sein könnte, erscheinen daher wenig aussichtsreich. Übersehen wird dabei nämlich oftmals die Dialektik zwischen Regelsetzung und Regelbefolgung (van den Boom 1982) welche nicht erlaubt, die Rechtfertigungshypothek der institutionellen »Spielregeln« aufzubürden und die »Spielzüge« moralisch zu immunisieren (Homann/Pies 1994, 3-12).

7.6 Moralische Adressaten

Im Ausgang von den bisher erarbeiteten Bestimmungen lässt sich die Anschlussfähigkeit für ethische Überlegungen auf verschiedenen Ebenen und bezüglich der unterschiedlichen Handlungsdimensionen ins Blickfeld nehmen. Eine vollständige Erschließung dieses Problemereichs würde allerdings den Rahmen der vorliegenden Überlegungen sprengen. So kann nur ein Ausblick riskiert werden.

Argumentationslinien, die auf eine universal-moralische, deontologisch gefasste allgemeine Verantwortung abheben, welche als Grenz-moral des Freiheitserhaltes gilt und bezüglich positiver Rechtfertigung von Zweck- und Mittelwahl unterbestimmt ist, findet ihre Adressaten sowohl bei Individuen als auch bei Institutionen und ihren Ausprägungen in gleicher Weise. Allerdings ist zu erinnern (s.o.), dass selbst für Kant ein universal-moralischer Anspruch auf die Gewährleistung seiner eigenen Realisierungsbedingungen verwiesen ist: dass die Wahrnehmung einer »uneigentlichen Pflicht« zur Glückseligkeit die Voraussetzung dafür abgibt, dass wir überhaupt moralitätsfähig werden; dies in dem Sinne, dass die Garantie einer Mindestanforderungen zur Sicherung einer entsprechenden materiellen Existenzbasis die Voraussetzung dafür ist, dass wir nicht, durch existentielle Sorgen getrieben, in einer Weise reagieren, die weitergehende – autonomie-orientierte – Überlegungen verstellt. Vor der Alternative »Mindestmaß an Wohlfahrt« oder (negative) Freiheit gestellt, werden Fragen einer moralischen Rechtfertigung nicht behandelbar (Russel 1988). Da die Erfüllung von basic needs

in der Regel nicht im Vermögen von Individuen gründet, erscheint hier auch und gerade eine »uneigentliche Pflicht« institutionellen Handelns.

Klugheitsethische Regeln, insbesondere solche einer provisorischen Moral, finden ihre Adressaten sowohl bei Individuen als auch bei Institutionen, wobei hier nun allerdings das Schwergewicht auf der Adressatenschaft von Institutionen liegt. Denn aufgrund ihrer Verfasstheit sind Institutionen die bevorzugten Akteure, die Möglichkeit von gelingenden Gesamtlebensvollzügen, die Aufrechterhaltung des Handeln-Könnens selbst, also das, was Gegenstand der »Fernethik« sowie der Überlegungen zu einer »Fernverantwortung« ist, wahrzunehmen. Die Garantie basaler Werte (Options- und Vermächtniswerte), die dem wertpluralistischen Dissens enthoben sind, weil sie allererst dessen Voraussetzung ausmachen, indem sie die Subjektfähigkeit als Herausbildung subjektiver Identität über bestimmte Vermächtnisse (z.B. stabile Sozialgefüge) und das Handeln-Können durch die Bereitstellung der Option, sich überhaupt zu konkreten Zwecken und Zielen in ein Verhältnis zu setzen, gewährleisten, müssen von Institutionen gewahrt werden. Insofern »vervollkommen« Überlegungen zu einer politischen Ethik diejenigen zu einer Individualethik (Aristoteles), als sie deren Ermöglichungsdimension ins Blickfeld nehmen.

Eine utilitaristisch-konsequentialistische Ethik für institutionelles Handeln als maßgeblich zu erachten, sieht sich den Argumenten ausgesetzt, welche auf die dilemmatischen Bestimmungsversuche eines Gesamtnutzens oder Durchschnittsnutzens abheben. Insbesondere die Kritik am Durchschnittsnutzen-Utilitarismus tangiert auch diejenigen Überlegungen, welche dem institutionellen Handeln eine Koordinationsfunktion individueller Präferenzverfolgung in optimierender Absicht zuschreiben. Denn die mit einer solchen Koordinierung verbundenen Strategien, etwa die Präferenz Erfüllung einzelner Individuen dadurch zu optimieren, dass die Zahl der Präferenzsubjekte eingeschränkt wird, ist wohl kontraintuitiv. Adressaten einer utilitaristischen Ethik bleiben in ihrem begrenzten Bereich die Individuen.

Blicken wir auf unsere Ausgangsüberlegungen zurück, so erscheinen die zentralen Impulse des aristotelischen Ansatzes als durchaus tragfähig. Entkleidet man seine Konstruktion ihrer naturalistisch-anthropologischen, dem zeitgenössischen Wissenschaftsstand verpflichteten Inhalte, so bleibt ein Gerüst, innerhalb dessen das Verhältnis individuellem zu institutionellem Handeln in deskriptiver und in normativer Hinsicht genauer untersucht werden kann. Daran ändert auch nichts die »Wende« in der philosophischen Anthropologie seit Kant bis hin zu Helmuth Plessner, die auf die »Nichtfestgestelltheit« »Dezentrierung« und »exzentrische Positionalität« des Menschen abhebt, der sein Verhältnis zu sich nicht vorfindet, sondern stets neu gewinnen muss. Denn dies vollzieht er in der Absetzung von institutionellen Vorgaben, die als solche

ihn in eine entsprechende Verhältnisbestimmung zwingen. Auf deren Basis beteiligt er sich an der Fortschreibung des institutionellen Wandels. Dass hierbei die aristotelische formale Bestimmung des Endziels (der Autarkie als gesicherter Fortsetzbarkeit) nach wie vor aktuell ist, zeigen die Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung, die sowohl Thema institutionellen wie auch individuellen Handelns ist.

7.7 Ein Beispiel technikethisch-institutionellen Handelns: Der VDI/FEANI-Kodex »Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs«

Ethikkodizes für Ingenieure sind Regelwerke, die sich Ingenieurvereinigungen oder Berufsständische Vertretungen der Ingenieure geben. Sie umfassen üblicherweise (a) allgemeine Orientierungen (Prinzipien und Leitbilder), die das Berufsbild des Ingenieurs charakterisieren, (b) berufsständische Regeln für die Ingenieurpraxis im Umgang mit Auftraggebern, Vorgesetzten, Kollegen (insbesondere Konkurrenten), dem Berufsstand und der Öffentlichkeit sowie (c) Verfahrensregeln für das Verhalten in moralischen Konfliktfällen. Der Grad der Verbindlichkeit ist unterschiedlich: Er reicht von allgemeinen Leitsätzen als Gegenstand von Deklarationen und Bekenntnissen über konkrete Regeln mit dem Status eines für die Vereinsmitglieder verbindlichen Vereinsinnenrechtes bis hin zu Berufsordnungen von Körperschaften öffentlichen Rechts. Ferner umfassen viele Kodizes nicht alle drei Elemente (a), (b) und (c); entsprechend verbleiben sie im allgemeinen oder sie beschränken sich auf Regeln berufsständischen Verhaltens oder sie entwickeln nicht hinreichend Verfahrensregeln mit Durchsetzungskraft und Schutzwirkung für das Verhalten in moralischen Konfliktsituationen. Insbesondere ist in vielen Kodizes das Verhältnis zwischen einer Orientierung am öffentlichen Wohl (a) und einer Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit (b) nicht geklärt.

Die ersten Ethikkodizes für Ingenieure wurden ab 1912 in den USA entwickelt und umfassten zunächst nur berufsständische Regelungen (Standesethos) für das Verhalten gegenüber Auftraggebern und Konkurrenten. Zwar wurden sie alsbald ergänzt durch Prinzipien einer Orientierung der Ingenieur Tätigkeit am öffentlichen Wohl, welche jedoch konterkariert wurde durch das Verbot öffentlicher Kritik an Auftrag und Abwicklung sowie fehlende Kontroll- und Absicherungsverfahren für die betroffenen Ingenieure. Auch finden sich in dieser ersten Phase keine Orientierungsvorgaben im Blick auf Umweltverträglichkeit und Naturerhalt (J. Cooke, Präsident des Maschinenbauverbandes, scheiterte 1908 sowohl in seiner Absicht, die Luftverschmutzung über verbindliche Regeln zu bekämpfen, als auch in seinem Plan, Ethikgerichtsverfahren

zu etablieren; 1932 wurden zwei Ingenieure aus der American Society of Civil Engineers ausgestoßen, weil sie Irregularitäten beim Staudammbau aufgedeckt hatten, welche zur Bestrafung der Schuldigen führten – sie selbst hatten dabei den ASCE-Kodex verletzt [Layton 1971]. Während in den USA in den nachfolgenden Jahrzehnten eine Fülle unterschiedlicher Kodizes verabschiedet wurden (wiedergegeben in Flores 1980; Unger 1982), ein internationaler Überblick über Ethikkodizes findet sich in VDI (ed.) 2000), war die Entwicklung in Europa eher zurückhaltend. Dies hat seinen Grund u.a. darin, dass andere Organisationen mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben für technische Anlagen betraut waren (so z.B. der Technische Überwachungsverein/TÜV und seine Vorgänger in Deutschland) und außerdem die Ingenieurverbände und einschlägige Institute rechtsverbindliche Regeln der Technikgestaltung entworfen haben (z.B. das Deutsche DIN-Institut, der Verein Deutscher Ingenieure/VDI u.a.). Ferner erfüllt das in europäischen Staaten weit entwickelte Arbeits- und Sozialrecht (einschließlich Kündigungsschutz) Funktionen, welche in den USA auf anderem Wege zu erfüllen waren.

Aufgrund einiger prominenter Skandale im Bereich technischer Sicherheit, insbesondere dem BART-Fall, bei dem Ingenieure auf Sicherheitsmängel eines Verkehrssystems hingewiesen haben und trotz Berechtigung ihrer Intervention ihren Arbeitsplatz verloren (Friedlander 1974) wurde in den 1970er Jahren zunehmend erkannt, dass in die Kodizes Regelungen mit Schutzwirkung für moralisch engagierte Ingenieure aufgenommen werden müssen sowie Regelungen für das Vorgehen im Konfliktfall einschließlich der Einrichtung von unterstützenden Instanzen (Appellationsinstanzen, Schiedsgerichten etc.), um zu verhindern, dass die Ingenieure einsame »Helden« oder »Opfer« würden (Alpern 1987; MacCormac 1987; Lenk 1987). An dieser Entwicklung war das IEEE maßgeblich beteiligt. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts finden sich Ethikkodizes in internationaler Verbreitung, wobei sich ein deutlicher Nachholbedarf im Verhältnis zu der in den USA sehr weit vorangetriebenen Diskussion bemerkbar macht, sei es, dass sich die Regelungen auf berufsständische Fragen beschränken oder sie im Bereich allgemeiner Orientierungen verbleiben (VDI 2000).

Im Rahmen der Ingenieurkodizes ist das Problem zu lösen, wie eine universal-moralische Verantwortung, wie sie dem Ingenieur als Bürger selbstverständlich zukommt, in einen Bezug zu setzen ist zu seiner konkreten Praxis im Beruf. Zunächst erscheint das Problem als Applikationsproblem: Der Ingenieur ist an universal-moralische Grundsätze gebunden und hat zu prüfen, ob unter diesen Grundsätzen sein Handeln erlaubt, geboten oder verboten ist, wobei die Grundsätze sein Handeln entweder einschränken oder im Rahmen dieser Grundsätze dieses Handeln durch weitere spezifisch-innertechnische (instrumentelle) Regeln (Funktionalität und Produktsicherheit) sowie (strategische) Regeln der

Nutzenmaximierung und Schadensminimierung (Ressourcenverbrauch, Umweltbelastungen, langfristige Nebenfolgen etc.) orientiert werden kann. Moralische Konflikte haben hier eine ähnliche Struktur wie in anderen Berufsfeldern.

Darüber hinaus berücksichtigen in neuerer Zeit manche Kodizes eine spezifische Rollenverantwortung des Ingenieurs, welche auf seiner spezifischen Kompetenz beruht, die in dieser Form in anderen Berufsfeldern und insbesondere bei den Nutzern der Technik nicht vorausgesetzt werden kann. Neben der Handlungsverantwortung für die direkten Folgen seines Tuns in instrumentell-technischer oder strategischer Hinsicht wird daher dem Ingenieur eine »Bringpflicht« abverlangt, auf der Basis seiner spezifischen Kompetenz in die anderen gesellschaftlichen Bereiche hineinzuwirken: (1) sich bei der Früherkennung neuer Problemlagen im Zuge von Technikentwicklung und Techniknutzung zu beteiligen und entsprechend zu warnen und zu beraten; (2) neue Handlungsoptionen im Zuge technischer Entwicklungen aufzuzeigen; (3) rechtliche Regelungen im Blick auf Anwendungsbezüge und Praktikabilität zu kritisieren und Alternativen aufzuzeigen; (4) auf der Basis technischen Sachverstands bei der Erstellung von Normierungen der Technikgestaltung sowie der Diskussion um Kriterien der Technikbeurteilung mitzuarbeiten und schließlich (5) bei der Nutzung von Technik durch Laien nahe liegendem Fehlgebrauch vorzubeugen sowie die Möglichkeiten eines vorsätzlichen Fehlgebrauchs technischer Produkte und Verfahren weitestgehend einzuschränken (z.B. durch den Einbau von Missbrauchsbarrieren für Unbefugte – s. VDI-Kodex 2002).

Angesichts traditioneller und kultureller Unterschiede in der ethischen Grundorientierung (Wertpluralismus) stützen sich die meisten Ethikkodizes auf allgemeine Prinzipien, die aus unterschiedlicher Perspektive als rechtfertigbar erscheinen und einen gewissen moralischen common sense zum Ausdruck bringen. Aus diesem Grund sind die maßgeblichen Werte und Werthaltungen weitgehend allgemein und formelhaft gehalten. Dies führt zum einen zu dem Problem, dass die eigentlichen Konfliktpotentiale, die durch unterschiedliche Auslegung der Formeln entstehen können, verdeckt bleiben; zum anderen wird in der allgemeinen Auflistung von Werten oft deren immanente Gegensätzlichkeit und Konflikträchtigkeit übersehen. Die Regeln für den engeren Bereich beruflicher Praxis (s.o. (b)) orientieren sich an den Werten der Loyalität, Fairness, Solidarität und Vertragstreue. Konfliktpotentiale entstehen hierbei im Wesentlichen durch konkurrierende Bezüge auf jeweils Betroffene: Loyalität gegenüber dem Auftraggeber, dem Vorgesetzten, dem Recht etc., Solidarität mit dem Kollegen, dem Berufsstand, den Techniknutzern etc. Die allgemeinen Orientierungsprinzipien (s.o. (a)) beziehen sich in großer Übereinstimmung auf das »öffentliche Wohl« (public welfare) sowie in neuerer Zeit auch auf Umweltqualität

und Naturerhalt. Ferner werden individuelles Wohlergehen und Sicherheit angeführt sowie verschiedentlich die universal-moralische Basis (Menschenwürde, Menschenrechte) in Erinnerung gerufen. Konflikte zwischen diesen allgemeinen Wertorientierungen sind ähnlich strukturiert wie im Bereich (b): Immanente Konflikte bei public welfare resultieren aus den Schwierigkeiten bei der Findung kollektiver Präferenzen, sofern sie mit Liberalitätsbedingungen verträglich sein sollen (Arrow 1963) sowie unterschiedlichen Modellierungen von Gesamtnutzen als Durchschnittsnutzen oder Nutzensumme; Konflikte zwischen den Grundwerten werden darüber hinaus z.B. ersichtlich im Streit um Sustainability in der Technikgestaltung. Ferner ergeben sich Konfliktpotentiale beim Abwägen zwischen individuellem und öffentlichem Wohl unter Rationalisierungs- und Rationierungsgesichtspunkten sowie bei den bekannten Interpretationskonflikten um die Menschenrechte. Sofern die Lösung solcher Wertkonflikte nicht durch bestimmte Werthierarchisierungen innerhalb der Kodizes geregelt ist (z.B. Rechtsloyalität der Loyalität gegenüber dem Auftraggeber vorzuziehen), sollen Wertkonflikte nur diskursiv ausgetragen werden können, wobei der Ingenieur kein privilegierter Partner in solchen Diskursen ist und seine Verantwortung sich auf die Bereitschaft zur Durchführung solcher Diskurse bezieht (einzig der Kodex des VDI 2002) geht in diese Richtung).

Im Rahmen der komplexen Prozesse von Technikgestaltung und Techniknutzung ist in den seltensten Fällen der Ingenieur als Individuum einzig verantwortlich für die Folgen seines direkten Handelns oder die Rolle, die er wahrnimmt bzw. die Art, wie er diese Rolle auszufüllen vermag (Baum 1980). Er verfügt nur über ein eingegrenztes Spezialwissen sowie eine beschränkte Handlungsmacht. Dies entlastet ihn jedoch nicht von einer Handlungs-Mitverantwortung für die Ergebnisse komplexer Handlungsvollzüge, an denen er beteiligt war, sowie einer Institutionen-Mitverantwortung für das institutionelle Handeln der Organisationen (Unternehmen, Verbände), denen er zugehört und bei deren Entscheidungsprozessen er mitwirkt (vgl. Beckmann 2000; Liedtke/Meihorst/Wendelin-Schröder 2000; Skorupinski 2001; Maring 2001). In den Ethikkodizes wird die Einbettung individuellen Handelns in institutionelle Gefüge in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Zum einen wird über institutionalisierte Verfahren in den Kodizes festgeschrieben, wie der Ingenieur in moralischen Konflikten, die er aus individueller Handlungsmacht heraus nicht lösen kann, entlastet oder unterstützt und abgesichert werden kann. Es werden Appellationsinstanzen, Beratungsgremien, Hotlines, Sanktions- und Gratifikationsmechanismen vorgesehen, welche im Konfliktfall genutzt werden sollen. Zum anderen wird das Regelwerk des Kodex, sofern es solche Maßnahmen selbst nicht vorsieht, in einen institutionellen Rahmen gestellt – im Modus eines

ergänzenden Vereinsrechtes –, welcher die Orientierung am Kodex und die Umsetzung des durch den Kodex gebotenen Verhaltens allererst ermöglicht (so z.B. das Member-Conduct-Committee des IEEE in Verbindung mit einer Ethikkommission zur Interpretation der Kodexvorgaben sowie Anreizsystemen wie etwa dem Carl Barus Award für außergewöhnliche Verdienste im öffentlichen Interesse). Ferner werden Unterstützung bei juristischen Auseinandersetzungen sowie Weiterbildungsprogramme angeboten.

Sofern Kodizes Gegenstand allgemeiner Bekenntnisse sind und in allgemeiner Form Leitbilder und Grundsätze formulieren, haben sie keine direkte Rechtsverbindlichkeit. Allerdings sind sie durchaus auch und bereits in diesem Status rechtsrelevant. Denn sie können erstens eine Orientierung erbringen für die Ausfüllung der rechtsfreien Räume, welche die gesetzlichen Regelungen offen lassen und somit in einer wichtigen Hinsicht die Orientierungsfunktion des Rechts ergänzen. Zweitens – und dies ist die hier noch bedeutendere Funktion – spielen Kodizes eine wichtige Rolle bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des Arbeitsrechts, der Berufsordnungen sowie verwaltungs- oder privatrechtlicher Vereinbarungen, wenn solche unbestimmten Rechtsbegriffe wie »gute Sitten«, »Gefährdung der Gesundheit Dritter«, »bedeutende Sachwerte«, »Stand der Technik«, »Sorgfaltspflicht zur Gewährleistung der Produktsicherheit« etc. unter bestimmten Verantwortungsmaßstäben klarer gefasst werden müssen. Diese Maßstäbe können aus Normen aus dem Berufsfeld des Ingenieurs gewonnen werden, wenn sie in einem entsprechenden Kodex enthalten sind. Die Ingenieure können sich bei ihren Entscheidungen dann auf den Kodex berufen, und die Gerichtsbarkeit kann sich in der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe an entsprechenden Kodizes orientieren (vgl. hierzu SATW 1991; Deiseroth 1997; Wendelin-Schröder 2003).

Eine höhere Verbindlichkeit gewinnt ein Kodex dann, wenn er in Form eines Vereinsinnenrechts seine Mitglieder bindet und im Zuge dieser Verrechtlichung die Möglichkeit eröffnet, die Mitglieder vor konkurrierenden Ansprüchen und Forderungen zu schützen sowie das Fehlverhalten von Mitgliedern zu sanktionieren. Ein Kodex mit dem Status eines Vereinsinnenrechts bedarf zu seiner Durchsetzung natürlich entsprechender Schiedsgerichtsbarkeiten/Vereinsgerichtsbarkeit (wie sie z.B. aus Sportvereinen bekannt ist). Höchste Rechtsverbindlichkeit gewinnt ein Kodex dann, wenn er Element einer Berufsordnung einer berufsständigen Kammer als Körperschaft öffentlichen Rechts ist (z.B. Bundesingenieurkammer 1998). Über die Pflichtmitgliedschaft werden alle, die einen entsprechenden Beruf ausüben, an den Kodex gebunden. Indem der Staat zwar die Berufsordnungen dem Arbeitsrecht nachstellt, jedoch allen privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen

voranstellt, gibt er einen Teil seiner Rechtskompetenz (Legislative) an den Berufsstand ab und entlastet sich dadurch im Blick auf eigene Kompetenzdefizite.

Darüber hinaus ist eine weitere Verbindung der ethischen Kodifizierung zum Recht, insbesondere in den USA, dahingehend festzustellen, dass bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, ob eine entsprechende Organisation bzw. Korporation sich durch einen Kodex sowie das Programm seiner Umsetzung (»effektives Ethikprogramm«) in Form eines Innenrechts gebunden hat (»Federal Sentencing Guidelines for Organizations«). Unter dem Leitbild einer »good corporate citizenship« bekennt sich der Staat dazu, dass er mit seinen Rahmenordnungen das Handeln der Unternehmen allein nicht steuern kann und bemisst seine Sanktionen an dem Willen der Unternehmen, im Sinne einer ethisch vertretbaren Technikgestaltung zu kooperieren. In Großbritannien gewährleistet das »Public Interest Disclosure Bill« die Offenlegung problematischer Sachlagen und stellt Appellationsinstanzen und -personen vor.

Schließlich findet sich in einigen neueren Ethikkodizes noch eine Leitlinie, unter der sich Ingenieure überhaupt zu Rechtssystemen in einen Bezug setzen können: Ein geforderter »qualifizierter Rechtsgehorsam« relativiert die Orientierung an externen rechtlichen Regelungen dahingehend, dass im problematischen Fall einer möglichen formalen Rechtsauslegung (z.B. bezüglich neuer und noch nicht vorgesehener Technologien) primär die Absicht der Gesetzgeber das Verhalten zu regulieren habe und – darüber hinaus – problematische rechtliche Regelungen auf ihre Verträglichkeit mit Grundrechten bzw. Menschenrechten zu überprüfen sind. In solchen Konflikten bedarf der einzelne Ingenieur erst recht der Unterstützung durch seinen Verband, der sich an einen solchen Kodex gebunden hat.

Vor diesem Problemhorizont hat sich der VDI 2002 auf einen Kodex festgelegt, in dem er sich zu seiner institutionellen Verantwortung bekennt und diese zur Rollenverantwortung der Ingenieurinnen und Ingenieure in ein Verhältnis setzt (vgl. hierzu Lenk/Maring 2004). Dieser Kodex wurde 2007 vom europäischen Ingenieurverband, der FEANI, übernommen und ersetzt deren alten Kodex. Er sei hier zunächst wiedergegeben und kurz kommentiert:

Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs

Präambel

In der Erkenntnis, dass Naturwissenschaft und Technik wesentliche Gestaltungsfaktoren des modernen Lebens und der Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft darstellen, sind sich Ingenieurinnen und Ingenieure ihrer besonderen Verantwortung bewusst.

Sie richten ihr Handeln im Beruf an ethischen Grundsätzen und Kriterien aus und setzen diese konsequent in die Praxis um.

Die Grundsätze bieten Orientierung und unterstützen die Einzelnen bei der Beurteilung von Verantwortungskonflikten.

Der VDI ergreift Maßnahmen zur Aufklärung, Beratung, Vermittlung, Förderung und zum Schutz der Beteiligten in allen Fragen der Technikverantwortung.

1. Verantwortung

1.1 Ingenieurinnen und Ingenieure sind alleine oder – bei arbeitsteiliger Zusammenarbeit – mitverantwortlich für die Folgen ihrer beruflichen Arbeit sowie für die sorgfältige Wahrnehmung ihrer spezifischen Pflichten, die ihnen aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Sachverständnisses zukommen.

1.2 Sie verantworten ihre Handlungen gegenüber ihrem Berufsstand, den gesellschaftlichen Institutionen, den Arbeitgebern, Auftraggebern und Techniknutzern.

1.3 Sie achten die gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem sie tätig sind, sofern diese universellen moralischen Grundsätzen nicht widersprechen; sie kennen die gesetzlichen Regelungen, die für ihre berufliche Arbeit einschlägig sind und setzen sich in ihrem Einflussbereich für deren Befolgung ein.

Darüber hinaus wirken sie aus ihrer fachlichen Kompetenz heraus beratend und kritisch am Zustandekommen und der Fortschreibung rechtlicher und politischer Vorgaben mit.

1.4 Ingenieurinnen und Ingenieure bekennen sich zu ihrer Bringpflicht für sinnvolle technische Erfindungen und Lösungen:

Technische Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie für Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit sowie fachgerechte Dokumentation der technischen Produkte und Verfahren sorgen. Sie sind mitverantwortlich dafür, dass die Nutzer technischer Produkte über die bestimmungsgemäße Verwendung und über die Gefahren eines naheliegenden Fehlgebrauchs hinreichend informiert werden.

Strategische Verantwortung nehmen Ingenieurinnen und Ingenieure wahr, indem sie daran mitwirken, die jeweiligen Leistungsmerkmale technischer Produkte und Verfahren festzulegen: Sie zeigen Lösungsalternativen auf, eröffnen neue Suchräume und berücksichtigen die Möglichkeiten von Fehlentwicklungen und vorsätzlichem Fehlgebrauch.

2. Orientierung

2.1 Ingenieurinnen und Ingenieure sind sich der Einbettung technischer Systeme in gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Zusammenhänge bewußt und berücksichtigen entsprechende Kriterien bei der Technikgestaltung, die auch die Handlungsbedingungen künftiger Generationen achtet: Funktions-

fähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wohlstand, Sicherheit, Gesundheit, Umweltqualität, Persönlichkeitsentfaltung und Gesellschaftsqualität (VDI 3780).

- 2.2 Grundsätzlich orientieren sie sich bei der Gestaltung von Technik daran, die Bedingungen selbstverantwortlichen Handelns in der Gegenwart und Zukunft zu erhalten. Insbesondere sind alle Handlungsfolgen zu vermeiden, die sich zu »Sachzwängen« (Krisendruck, Amortisationszwängen) entwickeln und nur noch bloßes Reagieren erlauben. Erst der Erhalt von Freiheit und ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen ermöglicht eine pluralistische Ausrichtung auf Güter jenseits von Fremdbestimmung und Dogmatismus, auch und gerade für die zukünftigen Generationen.
- 2.3 Die spezifische Ingenieurverantwortung orientiert sich an Grundsätzen allgemein moralischer Verantwortung, wie sie jeglichem Handeln zukommt. Sie verbietet, Produkte für ausschließlich unmoralische Nutzung (beispielsweise ausgedrückt durch internationale Ächtung) zu entwickeln und unwägbarere Gefahren und unkontrollierbare Risikopotentiale zuzulassen.
- 2.4 In Wertkonflikten achten Ingenieurinnen und Ingenieure den Vorrang der Menschengerechtigkeit vor einem Eigenrecht der Natur, von Menschenrechten vor Nutzenerwägungen, von öffentlichem Wohl vor privaten Interessen sowie von hinreichender Sicherheit vor Funktionalität und Wirtschaftlichkeit. Dabei sind sie sich bewusst, dass Kriterien und Indikatoren für die unterschiedlichen Wertbereiche nicht dogmatisch vorauszusetzen, sondern nur im Dialog mit der Öffentlichkeit zu ermitteln, abzuwägen und abzugleichen sind.

3. Umsetzung in die Praxis

- 3.1 Ingenieurinnen und Ingenieure verpflichten sich, ihre beruflichen Kompetenzen zu erhalten und im Zuge ständiger Weiterbildung fort zu entwickeln.
- 3.2 Widerstreitende Wertvorstellungen müssen in fach- und kulturübergreifenden Diskussionen erörtert und abgewogen werden. Daher erwerben und pflegen Ingenieurinnen und Ingenieure die Fähigkeit, sich an solchen Diskussionen zur Technikbewertung konstruktiv zu beteiligen.
- 3.3 Ingenieurinnen und Ingenieure sind sich der rechtlichen Bedeutung ingenieurethischer Grundsätze und Richtlinien bewusst. Denn zahlreiche allgemeine Wendungen im Umwelt-, Technik- und Arbeitsrecht verweisen auf die Notwendigkeit ingenieurethischer und -wissenschaftlicher Ausfüllung, an der Ingenieurinnen und Ingenieure, gestützt auf ihre professionelle Urteilskraft, mitwirken. Das Arbeitsrecht geht einer Berufsordnung, diese wiederum privatrechtlichen Vereinbarungen vor.

- 3.4 In berufsmoralischen Konfliktfällen, die nicht zusammen mit Arbeit- und Auftraggebern gelöst werden können, suchen Ingenieurinnen und Ingenieure institutionelle Unterstützung bei der Verfolgung ethisch gerechtfertigter Anliegen. Notfalls ist die Alarmierung der Öffentlichkeit oder die Verweigerung weiterer Mitarbeit in Betracht zu ziehen. Um solchen Zuspitzungen vorzubeugen, unterstützen Ingenieurinnen und Ingenieure die Bildung geeigneter Einrichtungen, insbesondere auch im VDI.
- 3.5 Sie engagieren sich bei der Förderung, Gestaltung und Wahrnehmung technologischer Aufklärung sowie technikethischer Reflexion in Aus- und Weiterbildung an Schulen und Hochschulen, in Unternehmen und Verbänden.
- 3.6 Sie wirken an der Fortentwicklung und Anpassung dieser berufsethischen Grundsätze mit und beteiligen sich an einschlägigen Beratungen.

Trotz der im Gang durch die Gremien verschiedentlich »abgeschliffenen« und zu Generalklauseln mutierten Begrifflichkeit werden einige Pointen ersichtlich, die Bezüge zu unseren vorangegangenen Überlegungen erkennen lassen:

Präambel: Der VDI erstellt ein Orientierungsangebot und bekennt sich zu seiner Verantwortung als Institution (Aufklärung, Beratung, Vermittlung, Förderung, Schutz).

1. Verantwortung: Die vom VDI geschützte Rollenverantwortung wird im Zuge einer schwachen Mandatierung für die Ingenieurinnen und Ingenieure präzisiert, insbesondere ihre höherstufige »strategische Verantwortung« für die Gestaltung der Möglichkeitsräume individueller Techniknutzung.

2. Diskriminierung: Angesichts der Wertkonflikte (2.1) wird diese Orientierung erstens auf der Basis einer provisorischen Moral (Vermeidung von Sachzwängen, Bedingungserhalt des Handelns) unter regulative Prinzipien gestellt (2.2). Die Grenzen werden durch konstitutive Prinzipien einer Autonomieethik festgelegt (2.3). Die Umsetzung wird dem Verfahren öffentlichen Abwägens (zweite Ebene der Institutionenverantwortung) zugewiesen.

3. Praxis: Erhalt der Kompetenzen durch Weiterbildung (3.1), Erwerb der Fähigkeit zur Diskursbeteiligung (3.2), Mitwirkung bei der Auslegung juristischer Generalklauseln (3.3) konkretisieren weiter die Rollenverantwortung. Das Zusammenwirken des VDI mit seinen Mitgliedern in berufsmoralischen Konflikten ist durch institutionelle Schutzpflichten des VDI angesichts der Individualpflichten einerseits (Informierung der Öffentlichkeit, Verweigerung der Arbeit) sowie »umwegethische«, indirekte individuelle Pflichten zur Einwirkung auf die Institution (»Bildung geeigneter Einrichtungen«) andererseits präzisiert.

3.6 (!): Die ethischen Grundsätze werden insgesamt unter den Vorbehalt provisorischer Moral gestellt (Fortentwicklung und Anpassung der Grundsätze).

Müßig ist, abschließend zu betonen, dass hiermit das Feld institutioneller Verantwortung in Relation zu individueller Verantwortung nur für einen Teilbereich exemplifiziert ist. Technikverantwortung ist nicht an die Entwickler abzuschieben. Die Problematik stellt sich analog für die Nutzerinnen und Nutzer, die Ökonomen, die politischen Subjekte und die an der Rechtsprechung Beteiligten.